

Der Präsident¹ des
Oberlandesgerichts Dresden
Schlossplatz 1
01067 Dresden

Niederschrift

über die Beeidigung der Dolmetscherin/des Dolmetschers/der Übersetzerin/des Übersetzers/der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers (§ 5 GDolmG, § 6 SächsDolmG, § 189 GVG, §§ 480 ff. ZPO).

Heute hat

Herr

Frau

Gerichtsdolmetscher/in

Behördendolmetscher/in

Übersetzer/in

Gebärdensprachdolmetscher/in

für die Sprache / deutsche Gebärdensprache,

vor mir

- nach § 5 GDolmG, § 6 SächsDolmG, § 189 GVG, §§ 480 ff. ZPO einen Eid dahin geleistet, dass er/sie treu und gewissenhaft übertragen/übersetzen werde.
- Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in leistete den Eid mit religiöser Beteuerung nach § 481 Abs. 1 ZPO.
- Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in leistete den Eid ohne religiöse Beteuerung nach § 481 Abs. 2 ZPO.
- Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in verwendete eine Beteuerungsformel seiner/ihrer Religionsgemeinschaft gemäß § 481 Abs. 3 ZPO.

Unterschrift und Dienstbezeichnung

¹ Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.

Der Präsident² des Oberlandesgerichts Dresden



Bestallungsurkunde

Frau/Herr

geboren am in

ist aufgrund des Sächsischen Gesetzes über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz - SächsDolmG) vom 15. März 2023 (SächsGVBl. S. 85) für das Gebiet des Freistaates Sachsen als

**Behördendolmetscher/in, Übersetzer/in,
Gebärdensprachdolmetscher/in** (*Mehrfachbenennung möglich*)

für die Sprache / deutsche Gebärdensprache

allgemein beeidigt.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung "allgemein beeidigte/beeidigter Behördendolmetscher/in, Übersetzer/in, Gebärdensprachdolmetscher/in für die Sprache" zu führen.

Dresden,

Der Präsident³ des Oberlandesgerichts

² Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.

³ Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.

Der Präsident⁴ des Oberlandesgerichts Dresden



Bestallungsurkunde

Frau/Herr

geboren am in

ist aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist als

Gerichtsdolmetscher/in

für die Sprache

allgemein beeidigt.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung "allgemein beeidigte/beeidigter Gerichtsdolmetscher/in für die Sprache" zu führen.

Dresden,

Der Präsident⁵ des Oberlandesgerichts

⁴ Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.

⁵ Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.

Muster eines Stempels für allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher/-innen



Muster eines Stempels für allgemein beeidigte Behördendolmetscher/-innen



Muster eines Stempels für allgemein beeidigte Übersetzer/-innen



Muster eines Stempels für allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher/-innen



Register für Dolmetscher/-innen, Übersetzer/-innen und Gebärdensprachdolmetscher/-innen

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	a) öffentlich bestellt und/oder allgemein beeidigt b) öffentliche Bestellung und/oder allgemeine Beeidigung abgelehnt (Datum)	Beendigung der Bestellung und/oder allgemeinen Beeidigung (Grund, Datum)	Bemerkung
1				
2				
3				
4				